

I. Allgemeines

- 1) Sämtliche Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen, die durch die ThermCable GmbH (nachfolgend „der Lieferant“) erbracht werden, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, sofern diese nicht ausdrücklich von der ThermCable GmbH abgeändert werden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers (und deren Einbeziehung in das Lieferverhältnis) werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die ThermCable GmbH im Einzelfall nicht mehr gesondert widerspricht.
- 2) Durch die Erteilung des Auftrags, spätestens mit Entgegennahme der Lieferung der ThermCable GmbH durch den Abnehmer, gelten folgende allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

II. Angebot

- 1) Vertragsangebote sind freibleibend und der Zwischenverkauf ist vorbehalten.
- 2) Eine Lieferverpflichtung wird erst durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung des Lieferanten begründet.

III. Auftrag, Schutzrechte Dritter

- 1) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden.
- 2) Liegen der Fertigung Ausführungszeichnungen oder -muster des Abnehmers zugrunde, so übernimmt der Besteller die Verantwortung, dass hierbei keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Für etwaige Regressansprüche haftet der Abnehmer in vollem Umfang.

IV. Preise

- 1) Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versandkosten und Versicherung. Hinzu kommt die gültige Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungslegung.
- 2) Wenn Festpreise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden die am Liefertag geltenden Preise berechnet.
- 3) Bei Abrufaufträgen behält sich der Lieferant vor, Änderungen der Kostenfaktoren durch einen entsprechenden Zuschlag in den Preisen zu berücksichtigen.
- 4) Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Abnehmer kein Anrecht auf die Werkzeuge. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferanten.
- 5) Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Abnehmer ist verpflichtet für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten aufzukommen.
- 6) Bei Lieferungen außerhalb der EU, behält sich der Lieferant vor, die Kosten des Geldverkehrs zu berechnen.

V. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 1) Lieferung erfolgt ab Werk des Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Abnehmers (EXW entsprechend der zum Lieferzeitpunkt aktuell gültigen INCOTERMS).
- 2) Teillieferungen sind zulässig.
- 3) Abweichungen in Gewicht, Stückzahl und Abmessung sind bis zu der angemessenen Toleranzgrenze von 15% gestattet. Abweichungen in der Güte sind im Rahmen der DIN-Toleranzen zulässig.
- 4) Die Wahl der Lagerung, Versandart und Verpackung erfolgt, sofern keine Vorgaben des Abnehmers vorliegen, dem Produkt angemessen und nach billigem Ermessen des Lieferanten.
- 5) Die Gefahr bzgl. des Liefergegenstandes geht, auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung, mit Übergabe der Produkte an den Besteller oder die Transportperson, spätestens aber mit Verlassen unseres Werks auf den Abnehmer über.
- 6) Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr bei Versandbereitschaft über, auch wenn der Annahmeverzug erst

nach Versandbereitschaft eintritt.

VI. Lieferzeiten, Lieferverzug

- 1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung.
- 2) Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt und ähnlichen, nicht von ihm zu vertretenden und nicht vorhersehbaren Ereignissen, wie Naturereignissen, Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Streiks, Unfälle etc. Dies gilt auch für Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe durch Zulieferanten. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird die Lieferung dem Lieferanten infolge einer derartigen Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten.
- 3) Der Lieferant haftet in Fällen der Nichteinhaltung des Liefervertrages oder verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem ihm gesetzten angemessenen Frist, nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

VII. Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern vertraglich nicht anderweitig vereinbart, gilt der vereinbarte Preis zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Versandkostenpauschale einschließlich Standardverpackung zuzüglich der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Spezialtransporte, wie Expressdienst und Sonderverpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Dem Lieferant ist das Recht vorbehalten, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Abnehmer auf Verlangen nachgewiesen.
- 2) Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, nach seiner Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.
- 3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn dem Lieferanten der Betrag unwiderruflich und ohne Abzug weiterer Kosten in der vereinbarten frei konvertierbaren Währung spätestens zum Fälligkeitstag durch eine erstklassige Bank in Deutschland gutgeschrieben wurde.
- 4) Sofern vertraglich nicht anderweitig vereinbart, ist der Rechnungspreis netto ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Das Geltendmachen eines höheren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen. Den Abnehmern bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger, als vom Lieferanten geltend gemacht.
- 5) Der Lieferant gewährt bei Zahlungen innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum einen Skontoabzug von 2%. Reparaturen sind grundsätzlich nicht skontofähig.
- 6) Befindet sich der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen im Verzug und wird dadurch die Lieferung oder Leistung verzögert, sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.
- 7) Der Besteller kann nur mit seitens der ThermCable GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Abnehmer nur berechtigt, soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

ThermCable GmbH

Adresse: Am Bahnhof 6a, 63505 Langenselbold * Sitz: Langenselbold * Eingetragen am Amtsgericht Hanau, HRB 91934
Geschäftsführer: Herbert Krick, Jürgen Hofmann

VIII. Eigentumsvorbehalt

1) Die ThermCable GmbH behält sich das Eigentum an der Lieferung und Leistung bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Abnehmer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei Pflichtverletzungen des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ThermCable GmbH – nach erfolglosem Ablauf einer dem Abnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung – zum Rücktritt vom Vertrag und zum Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes berechtigt; die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt. Bei begründetem Herausgabeverlangen ist die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf die Gefahr des Abnehmers und auf seine Kosten an den Lieferanten zurückzusenden.

2) Ist die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes mit weiteren besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Abnehmers verbunden, ist dieser verpflichtet, für deren Erfüllung auf eigene Kosten Sorge zu tragen oder an einem, den Bestimmungen des Landes entsprechende Sicherungsrechts mitzuwirken.

3) Der Abnehmer ist berechtigt, über die Lieferung ausschließlich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Anderweitige Verfügungen, insbesondere die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung, sind unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Abnehmer verpflichtet, die ThermCable GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zu überlassen, welche zur Wahrung ihrer Rechte notwendig sind. Dritte sind auf die Eigentumsrechte der ThermCable GmbH hinzuweisen.

4) Soweit der Abnehmer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung weiterveräußert, gleichgültig ob die Veräußerung ohne oder nach erfolgter Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, tritt er die hieraus entstehende Forderung an die ThermCable GmbH ab. Die ThermCable GmbH nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt jeweils im Verhältnis des Wertes der Lieferung (maßgebend ist der Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer).

Der Abnehmer ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung eigenständig einzuziehen, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

Der Abnehmer ist verpflichtet alle Maßnahmen oder Umstände vollständig und unverzüglich mitzuteilen welche den Bestand der Sicherungsrechte gefährden.

5) Die Verarbeitung der unter Vorbehalt stehenden Lieferung erfolgt für die ThermCable GmbH als Hersteller, ohne dass dieser hieraus Verpflichtungen entstehen. Soweit eine Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der unter Vorbehalt stehenden Lieferung mit anderen, nicht der ThermCable GmbH gehörenden Waren erfolgt, steht der ThermCable GmbH das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der unter Vorbehalt stehenden Lieferung zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung zu. Soweit der Abnehmer an der neu hergestellten Sache das alleinige Eigentum erwirbt, besteht Einigkeit, dass der Abnehmer der ThermCable GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Vorbehalt stehenden Lieferung einräumt und diesen Miteigentumsanteil für die ThermCable GmbH unentgeltlich verwahrt.

6) Übersteigt der Wert dieser Sicherung, die Höhe der Forderung des Lieferanten um mehr als 20%, wird dieser insoweit auf Verlangen des Abnehmers die Sicherung nach unserer Wahl freigeben.

IX. Gewährleistung, Mängelrüge

1) Die Gewährleistung wird vom Lieferanten auf die Dauer von 12 Monaten dergestalt übernommen, dass dieser für alle sachgemäß verwendeten Teile, deren vorzeitiges Defekt werden auf Konstruktions-, Arbeits- oder Materialfehler zurückzuführen

ist, nach seiner Wahl die Mängelbeseitigung oder die kostenlose Ersatzlieferung übernimmt, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Der Lieferant haftet nicht für Schäden durch natürliche Abnutzung oder unrichtige Behandlung.

2) Schlägt die Nacherfüllung zwei Mal fehl, so kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3) Mängelrügen jeder Art sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Empfang, bei nicht sofort erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit. Bei fristgerecht erhobenen und berechtigten Mängelrügen entsteht für den Lieferanten die Verpflichtung, die zu ihm zurückgesendete Ware zu überprüfen.

Die Transportkosten sowie Verpackungskosten, unter Ausschluss aller darüber hinausgehender Ansprüche, werden innerhalb des Bundesgebietes von der ThermCable GmbH übernommen.

4) Mängelansprüche und Rückgriffsansprüche wegen Mängel verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Produkts.

X. Haftungsbeschränkung

1) Die Haftung für Pflichtverletzungen der ThermCable GmbH einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße, es sei denn, es wurde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen.

2) Grundsätzlich beschränkt sich die Haftung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Weitergehende oder anderweitige Ansprüche des Abnehmers, insbesondere wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei vertragswesentlichen Pflichtverletzungen sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4) Die ThermCable GmbH haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Leistungen resultieren, die aufgrund der am Auftraggeber übergebenen und geprüften Zeichnungen, Vorlagen, Berechnungen und Ähnlichem erbracht wurden. Die ThermCable GmbH hat jedoch die Pflicht, den Auftraggeber – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.

XI. Schlussbestimmungen

1) Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz der ThermCable GmbH. Die ThermCable GmbH ist daneben berechtigt, am Firmensitz des Abnehmers zu klagen.

2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Gesetze über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN Kaufrecht), auch wenn der Abnehmer seinen Geschäftssitz im Ausland hat.

3) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Geschäftssitz der ThermCable GmbH Erfüllungsort.

4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB unwirksam sein oder werden, wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen betroffen.

5) Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6) Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei auf das Schriftformerfordernis nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.

ThermCable GmbH

Adresse: Am Bahnhof 6a, 63505 Langenselbold * Sitz: Langenselbold * Eingetragen am Amtsgericht Hanau, HRB 91934

Geschäftsführer: Herbert Krick, Jürgen Hofmann